



**BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER**

**Zulässigkeit der Nutzung urheberrechtlich geschützter Texte und Bilder für Unterrichtszwecke in Schulen**

Werke	Analoge/digitale Vervielfältigung (z.B. analoge/digitale Kopie)	Analoge/digitale Verbreitung (z.B. geschlossene Moodleplattformen)	Öffentliche Zugänglich- machung (Internet, z.B. Homepage der Schule)
<b>analoge Unterrichtswerke (z.B. Schulbücher, Unterrichtsmaterialien)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 15% eines Werkes, max. 20 Seiten</li> <li>✓ je Werk max. 1 x pro Schuljahr/Klasse</li> <li>• digitale Vervielfältigung nur zulässig, wenn Werk ab 2005 erschienen ist</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✗ • kein Austausch über die geschlossene Unterrichtsgruppe hinaus</li> </ul>	✗
<b>sonstige Druckwerke</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 15 % eines Werkes, max. 20 Seiten</li> <li>✓ Werke geringen Umfangs: vollständig (= Druckwerk von max. 20 Seiten) (= ganze Bilder, Fotos, Abbildungen) (= Pressebeiträge, d. h., einzelne Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften)</li> <li>• je Werk max. 1 x pro Schuljahr/Klasse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max.15 % eines Werkes</li> <li>✓ Werke geringen Umfangs: vollständig (= Druckwerk von max. 25 Seiten) (= ganze Bilder, Fotos, Abbildungen) (= Pressebeiträge, d.h., einzelne Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften)</li> <li>• Weitergabe an Lk'e und SuS derselben Schule zu Unterrichtszwecken (z. B. über interne Lernplattform) erlaubt</li> </ul>	✗
<b>WWW/Internet</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 15 % eines Werkes, max. 20 Seiten (mit Ausnahme digitaler Unterrichtswerke )</li> <li>✓ Werke geringen Umfangs : vollständig (= Druckwerk von max. 20 Seiten) (= ganze Bilder, Fotos, Abbildungen) (= Pressebeiträge, d. h., einzelne Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften)</li> <li>• je Werk max. 1 x pro Schuljahr/Klasse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 15 % eines Werkes</li> <li>✓ Werke geringen Umfangs: vollständig (= Druckwerk von max. 25 Seiten) (= ganze Bilder, Fotos, Abbildungen) (= Pressebeiträge, d. h., einzelne Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften)</li> <li>• Weitergabe an Lk'e und SuS derselben Schule zu Unterrichtszwecken (z. B. über interne Lernplattform) erlaubt</li> </ul>	✗
<b>Notenblätter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 15 % eines Werkes, max. 20 Seiten</li> <li>✓ Musikedition von max. 6 Seiten vollständig</li> <li>• je Werk max. 1 x pro Schuljahr/Klasse</li> <li>• digitale Vervielfältigung nur zulässig, wenn Werk ab 2005 erschienen ist</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ • max. 15 % eines Werkes</li> <li>• Musikedition von max. 6 Seiten vollständig</li> </ul>	✗

**Urheberrecht**

**Informationen zur Beachtung des Urheberrechts in der Schule**



✓ Bedeutet, die Nutzung ist im genannten Rahmen erlaubt; es muss aber immer eine Quelle angegeben werden.  
✗ Bedeutet, die Nutzung ist nicht erlaubt; es müssen vorab immer Erlaubnisse beim Urheberrechtinhaber eingeholt werden.

Stand: September 2022 – Diese Tabelle beinhaltet nur die wesentlichsten Aspekte und bietet keinen vollständigen Überblick des Urheberrechts im Kontext Bildung/Schule.

## Was bedeutet überhaupt Urheberrecht?

Das Urheberrecht regelt den Schutz und die Verwertung geistigen Eigentums.

Im Rahmen des Unterrichts wird regelmäßig auf bestehende urheberrechtlich geschützte Werke zurückgegriffen. Im Zuge der Digitalisierung erweitern sich diese Zugriffsmöglichkeiten, sodass das Urheberrecht im Schulalltag zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Ein Verstoß gegen das Urheberrecht kann strafrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen haben. Zivilrechtlich kann der Urheber z. B. Unterlassung und Beseitigung der Urheberrechtsverletzung verlangen sowie Schadensersatz geltend machen.

## Rechtliche Grundlagen

Die Rechtslage im Urheberrecht im Bereich Schule ergibt sich aus einer Gesamtschau des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), hier insbesondere § 60 a UrhG, sowie der sog. Gesamtverträge (GV Vervielfältigungen an Schulen vom 20.12.2018 und GV öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe vom 19.12.2019).

## Begrifflichkeiten des Urheberrechts

**WERK** ist eine persönliche geistige Schöpfung, die einen gewissen Grad an Individualität aufweist und sinnlich wahrnehmbar ist.

**URHEBER** ist der Schöpfer eines Werkes und daher jede natürliche Person, die ein Werk durch persönliche geistige Leistung geschaffen hat.

**NUTZUNGSRECHT** ist die Berechtigung, das Werk in der zulässigen Weise (aufgrund Gesetzes oder Vereinbarung) zu nutzen.

**VERVIELFÄLTIGUNG** ist die Erstellung einer analogen oder digitalen Kopie des urheberrechtlich geschützten Werkes.

**VERBREITUNG** ist die Weitergabe eines Werkes (des Originals oder einer Kopie an Dritte, analog oder digital).

**ÖFFENTLICHE ZUGÄNGLICHMACHUNG** ist eine Form der öffentlichen Wiedergabe und bedeutet die Bereitstellung eines Werkes im Internet.

**UNTERRICHT** ist neben dem eigenen Unterricht die Unterrichtsvor- und nachbereitung. Begrifflich erfasst sind auch das elektronisch gestützte Lernen (sog. E-Learning) und der Fernunterricht über das Internet (sog. Distance Learning), also digitale Unterrichtsformen einschließlich des Lernens auf Distanz.

## Die richtige Quellenangabe

Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes vervielfältigt oder verbreitet wird, ist stets die Quelle anzugeben. Die Quellenangabe erfordert die Nennung des Urhebers, des Titels und der Fundstelle bzw. des Publikationsorgans (z. B. Zeitung) des Werkes. Wird auf Werke verwiesen, die auf Internetseiten veröffentlicht sind, ist die entsprechende URL aufzuführen.

### Verhalten im konkreten Einzelfall

Bei Unklarheiten sollte sich die Schule immer an die Ansprechpersonen der Bezirksregierung Münster wenden.

Sofern die Schule strafbewehrte Unterlassungserklärungen zur Unterzeichnung erhält, so dürfen diese keinesfalls unterzeichnet werden.

## Ansprechpersonen

Für Fragen rund um das Thema Urheberrecht erreichen Sie uns in den Fachdezernaten der Bezirksregierung Münster:

**Norbert Merschiewe**  
**Dezernat 27.3 – Geltendmachung und Abwehr von Schadensersatzansprüchen**

Telefon: 0251 411-3519

Telefax: 0251 411-83519

E-Mail: [norbert.merschiewe@brms.nrw.de](mailto:norbert.merschiewe@brms.nrw.de)  
[dez27.3@brms.nrw.de](mailto:dez27.3@brms.nrw.de)

**Maren Moldenhauer**  
**Dezernat 48 – Schulrecht**

Telefon: 0251 411-2412

Telefax: 0251 411-82412

E-Mail: [maren.moldenhauer@brms.nrw.de](mailto:maren.moldenhauer@brms.nrw.de)  
[dez48@brms.nrw.de](mailto:dez48@brms.nrw.de)

**Postalische Anschrift:**

Bezirksregierung Münster  
48128 Münster

**Im Internet:**



[www.brms.nrw.de/go/urheberrecht\\_schule](http://www.brms.nrw.de/go/urheberrecht_schule)

